Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Also vnd ebengestaltig, vnnd
auch dem Kaiserlichen fiscal
nochmaln vffverlegt, vnd wölle er
anzeigen vnd darthun, vnd was
N. N. für gnaden vnder dem
Reichstegern habe, das selbig
gehörtwerden, vnd alsdan
ferner auff sein anruff
ergehen soll, was recht ist,

Item da man das requisitum
bei beiden Constitutionen
personis oppositum, vera
res et bona nit pro reportito
haben wolte, was
vnedem den hohen furnemen
gliedern des heiligen Reichs
für vnterschiedliche absurda
darauß erwolgen. Man will
allein vom Vogtey Gerichts